

Erbschaften und ihre Tücken

Beim Antritt einer Erbschaft gilt es einige Fallstricke zu beachten: Neben der Korrektheit der Steuererklärung hat auch der Wohnort und der Zivilstand einen Einfluss auf die Höhe der zu entrichtenden Erbschaftssteuer.

VON ERICH HÄCHLER



Erich Hächler,
EHA Anlageberatung &
Vermögensverwaltung, Küttigen,
www.pensions-planung.ch

Die Erbschaftssteuer ist sicher eine der Unbeliebtesten. Befürworter argumentieren damit, dass diese Steuer diejenige sei, welche am wenigsten «weh» täte, weil die Erben dieses Geld ja nicht selbst erarbeitet hätten. Die Gegner auf der anderen Seite betonen, dass dieses Geld ja bereits vom Erblasser einkommensmässig bzw. als Vermögen besteuert worden sei.

Bei der Erbschaftssteuer geht es mitunter um ansehnliche Beträge: Man spricht von rund 30 Milliarden Franken, die jährlich vererbt werden. Die Steuerbehörden erhalten davon nur einen relativ kleinen Anteil. Dies könnte sich jedoch in den kommenden Jahren ändern, weil nun die grossen Vermögen aus der vergangenen Hochkonjunktur der Fünfziger- bis Siebzigerjahre vererbt wer-

den. An sich trifft die Erbschaftssteuer jedoch nur einen kleinen Teil der Bevölkerung. Kommt hinzu, dass die geltenden Regelungen der Erbschaftssteuer in den vergangenen Jahren auch schweizweit gelockert wurden.

Schwarzgeld unverzüglich deklarieren

Wer eine Erbschaft antritt, übernimmt nicht nur die Vermögenswerte, sondern auch allfällige Schulden. Stellt sich heraus, dass die verstorbene Person (der Erblasser) über die Jahre hinweg nicht alles korrekt in seinen Steuerklärungen deklariert hat, wird eine Nachforderung an die Erben fällig. Diese kann unter Umständen sehr hoch sein. Allein aus diesem Grund ist es wichtig, immer eine korrekte Steuererklärung einzureichen. Unnötigen Erbschaftssteuern für die Nachkommen kann man teilweise vorbeugen. Was aber, wenn bei einer Erbschaft plötzlich Schwarzgeld auftaucht? Bei einem Erbfall zutage getretenes Schwarzgeld ist ohne Verzug ordnungsgemäss zu deklarieren. In der Regel wird es vermögensbesteuert,

dann ist der zu bezahlende Betrag absolut tragbar und die Nachversteuerung geht auch ohne Folgen für die Erben über die Bühne. Wichtig zu wissen: Teilen die Erben das Schwarzgeld ohne es zu deklarieren unter sich auf, machen sie sich strafbar!

Vorteile im Aargau

Aus steuerlicher Sicht gehört der Kanton Aargau zu denen, die privilegiert sind. Der überlebende Ehepartner muss beispielsweise seit über 20 Jahren keine Erbschaftssteuer mehr entrichten und seit 2001 die hinterbliebenen direkten Nachkommen ebenfalls nicht. Abklärungen ergaben, dass fast 90 Prozent der Erbfälle im Kanton Aargau in diese Kategorie fallen. Hingegen ist man in einer Konkubinats-Partnerschaft wirtschaftlich sowohl im Steuerrecht wie auch von der Erbschaftsquote her wesentlich schlechter gestellt. Der Hinterbliebene muss – auch wenn ihm ein Erbteil zugesprochen bzw. zugesichert wurde – je nach Höhe des Kapitals zwischen 5 bis 10 Prozent (kantonal unterschiedlich) an den Fiskus abliefern. Deshalb ist bis heute die einzige legale Möglichkeit, beim Todesfall des Lebenspartners Steuern zu sparen, verheiratet zu sein und sich mittels Ehe- bzw. Erbvertrag finanziell abzusichern. Der Ehepartner erbt so, sofern die Ehe kinderlos ist, das Gesamtvermögen des Verstorbenen ohne jeglichen Steuerabzug. Sind erbberechtigte Kinder da, gehen ohne vorhandenen Ehevertrag immerhin noch 50 Prozent der Hinterlassenschaft steuerfrei auf den überlebenden Ehepartner über.

Der FPVS hat den Artikel nicht auf die fachliche Richtigkeit überprüft. Diese liegt beim Autor.

Anzeige

INNOVATIONSPREIS 2012 der Schweizer Assekuranz

Details zu **Bewerbungsunterlagen** sowie **Einreichung der Unterlagen** unter www.innovationspreis-assekuranz.ch

S///B/A
accenture

SCHWEIZER
VERSICHERUNG

